

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn A20 - Nordwestumfahrung Hamburg, Teilabschnitt 8: Elbquerung (südl. L111 bis B431)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord beabsichtigt den Bau der A20 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde beauftragt, die Bundesautobahn A 20 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen und ausführen zu können, ist es notwendig, im Zeitraum von November 2023 bis März 2024 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

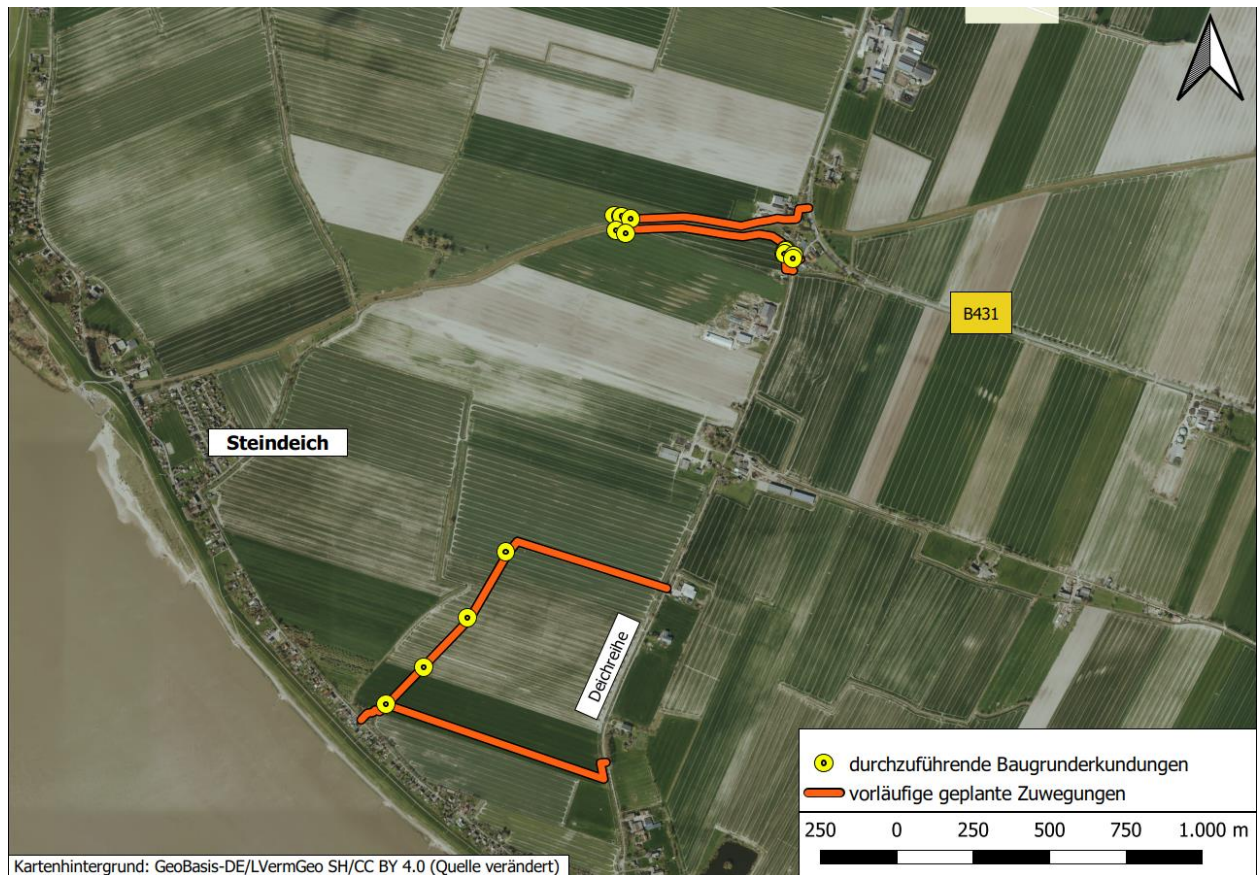
Durchführung von ergänzenden vermessungstechnischen Vorarbeiten und Baugrunduntersuchungen:

- Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen und Arbeiten sowie eines Feldvergleiches
- Ggf. vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen und Setzen von Festpunkten mit einem Rammgerät
- Momentanes Aufhalten einer Nivellierlatte oder eines Messstabes beim Anzielen eines Messpunktes
- Betreten der Grundstücke zum Einmessen der Bohrpunkte
- Anbringen von Markierungszeichen
- Befahren der Grundstücke mit verschiedenen Bohrgeräten (Bohrgerät, Rammsonde)
- Durchführung der jeweiligen Bohrung
- Probenahme und Bohrlochversuche
- Ggf. Ausbau der Bohrstelle zu einer Grundwassermessstelle
- Ordnungsgemäßes Verfüllen des Bohrlochs

Folgende Grundstücke im Gemeindegebiet Kollmar (Kreis Steinburg, Land Schleswig-Holstein) sind betroffen:

Land	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schleswig-Holstein	Kollmar	3	508, 513, 511, 40, 42/4, 516, 517
	Kollmar	5	140/12, 136/18
	Kollmar	34	142/1, 511, 504, 14/4, 18/6, 143/1, 16/1, 17/4, 514, 515

Arbeitsbereich Schleswig-Holstein, Gemeinde Kollmar



Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Weitere Informationen zum Projekt finden sie unter:

<https://www.deges.de/projekte/projekt/a-20-abschnitt-8-a-26-bis-b-431/>

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hamburg, den 18. Oktober 2023

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Gez. Holger Schütt